

# **Satzung**

## **über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde H e i s t**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. Seite 44), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.01.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. Seite 50) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.01.1994 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßenwegegesetzes) sind zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der folgenden Straßenteile:

- a) die Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen
- c) die Radwege, auch, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege
- e) die Rinnsteine
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- h) die Hälfte von Fahrbahnen, auch in verkehrsberuhigten Bereichen mit Ausnahme der Bundes- und Landesstraßen
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
- j) die Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahn.

### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßenteile gemäß § 1 (2) dieser Satzung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so reinigt jeder Anlieger die seinem Grundstück zugewandten Straßenteile

(3) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten oder – wenn ein Erbbauberechtigter nicht vorhanden ist –
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat oder wenn ein Nießbraucher nicht vorhanden ist,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) – i) sind bei Bedarf - mindestens aber zu jedem ersten Sonnabend im Monat - zu säubern und mechanisch von Wildkräutern zu befreien. Die Grünflächen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe j) sind von Unrat zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richtet sich die Art und der Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Geh- und Radwege nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a) – d) dieser Satzung sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege mit abstumpfenden Stoffen zu behandeln. Als abstumpfende Stoffe können verwendet werden Sand, Feinschlacke, Granulat, Splitt oder gleichwertiges Material. Das Aufbringen von Asche oder von Streumitteln mit Tauwirkung, wie Streusalz oder andere ätzende Stoffe, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur wenn Glatteis in extremen Wettersituationen, z. B. Eisregen, mit abstumpfenden Stoffen nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Es ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. In der Zeit von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Wartehäuschen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

(4) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Gehweg im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(6) Die nach § 46 Straßen- und Wegegesetz bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 4

#### Grundstücksbegriff

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob die Grundstücke mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.

## **§ 5**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Die Eigentümer oder die nach § 2 Abs. 3 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten sind nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu den entstehenden Straßenreinigungskosten heranzuziehen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.

## **§ 6**

### **Verletzung der Reinigungspflicht**

(1) Wird die Reinigungspflicht im Einzelfall durch die nach diesen Vorschriften zur Reinigung Verpflichteten nicht wahrgenommen, so wird ein Verfahren nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf Einhaltung des Gebotes eingeleitet.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Ziffern 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden gemäß § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2 – 5) sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist vom 27.04.1964 außer Kraft.

Heist, den 05.04.1994

Gemeinde H e i s t

Der Bürgermeister  
gez. Unterschrift